

Satzung Foundersclub Freiburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Foundersclub Freiburg“ nach der beabsichtigten Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Freiburg im Breisgau.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Ziel ist es insbesondere

1. Freiburger Studierende für Entrepreneurship als Möglichkeit insbesondere der Berufsbildung zu sensibilisieren,
2. Möglichkeiten zu bieten, das an der Hochschule erworbene Fachwissen praxisorientiert in gründungsrelevantem Kontext weiter zu entwickeln,
3. Studierende einzuladen, ihr Spezialwissen mit Studierenden anderer Fachrichtungen zu teilen,
4. einen direkten Austausch mit Gründern, insbesondere als Vortragende und Mentoren, zu ermöglichen
5. und Freiburger Studierenden die Möglichkeit zu bieten, sich auch über die deutsche und europäische studentische Gründerszene zu informieren, diese insbesondere transparenter zu präsentieren.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. den Zutrag und Transfer von gründungsrelevanten Wissen und Kenntnissen in die Hochschulgruppe,
2. die Durchführung von Veranstaltungen, auch mit anderen Hochschulgruppen, insbesondere durch Workshops, Seminare, Vorträge und Informationsveranstaltungen,
3. die Förderung von gründungsrelevanten Projekten zur Informationsbeschaffung und Informationsweitergabe,
4. und die Schaffung eines weitreichenden Netzwerks von Ansprechpartnern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für den gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem steuerbegünstigten Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen Antrag in Textform an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung, im Falle einer Ablehnung kann der Bewerber um die Mitgliedschaft, die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder Auflösung/Aufhebung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt

- bei Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, durch Beschluss des Vorstands,
- bei groben Verletzungen der Vereinspflichten bzw. wenn der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint, durch Beschluss des Vorstands,
- bei Beschluss mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Hochschulseesters der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

4. Beitragsordnung

- a. Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten frühestens ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Hochschulsesemester der Albert-Ludwigs-Universität.
- b. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

5. Weitere Formen der Mitgliedschaft: Beirat

- a. Beiräte des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- b. Beiräte werden durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit ernannt.
- c. Beiräte haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- d. Beiräte fördern den Verein finanziell oder ideell. Weiterhin berät er den Vorstand bei der Planung und Verwirklichung des Semesterprogramms.
- e. Im Rahmen der finanziellen Förderung kann ein Beirat einen selbstgewählten Mitgliedsbeitrag leisten.

§ 4 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.

Verfügungsberechtigte haften zu gleichen Teilen für nicht nachweisbare Fehlbeträge.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und einem Schatzmeister zusammen.

2. Der Vorsitz besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern (vorsitzende Vorstandsmitglieder). Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vorsitzenden Vorstandsmitglieder und der Schatzmeister.
Der Vorstand nach § 26 BGB kann durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine Zuwahl durch den Vorstand zulässig. Das neue Mitglied bleibt ohne Stimmrecht im Vorstand.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Alle ordentlichen Mitglieder und Beiräte sind durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Einladung muss in Textform erfolgen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Abberufung, Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - c. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts des Schatzmeisters,
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses auf Antrag des Schatzmeisters,
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins,
 - g. Änderung der Beitragsregelung.
3. Die Tagesordnung muss entsprechende Punkte beinhalten
 - a. Feststellung der Stimmliste,
 - b. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,

- c. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstands,
 - e. Wahlen,
 - f. Vorschläge für das laufende Geschäftsjahr,
 - g. Anträge,
 - h. Verschiedenes.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand hat auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 5. Von jeder Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss alle gefassten Beschlüsse beinhalten.
 6. Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
 7. Die Mitgliederversammlung wird durch ein vorsitzendes Vorstandsmitglied geleitet; bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
 8. Ein Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.
 9. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e. die Tagesordnung,
 - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung,
 - g. Satzungs- und Zweckänderungsanträge.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist darüber hinaus nicht von der Anzahl der anwesenden Mitglieder abhängig.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied eine Stimme. Wählbar sind nur ordentliche, volljährige Mitglieder, welche an einer Hochschule im Raum Freiburg immatrikuliert sind. Stimmübertragungen sind unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Eine Zweidrittelmehrheit ist für folgende Beschlüsse erforderlich:
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Dringlichkeitsanträge,
 - c. Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds,
 - d. Ausschluss eines Mitglieds,
 - e. Auflösung des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst die vorsitzenden Vorstandsmitglieder, der Schatzmeister und die übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ist diese Anzahl nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang statt. Bei Stimmgleichheit in diesem Wahlgang erfolgt die Entscheidung per Münzwurf.
6. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung verlangt wird.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein oder zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen. Die Rechnungsprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die vorsitzenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins vollständig an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat; wenn möglich an studentische Initiativen mit Zweck der Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Über Einzelheiten innerhalb dieser Zweckbestimmung entscheidet die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt.